

Stephan Altensleben

Das Radkreuz von Untereuerheim und seine Verwandtschaft oder: Sind Rad- und Scheibenkreuze Zeichen kirchlicher Gottesfriedensgerichte?

Steinkreuze in der Form von sog. Rad- und Scheibenkreuzen werden allgemein zu den Sühnekreuzen gezählt, deren Setzung im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit in Verträgen über die Sühne von Totschlagstaten vereinbart wurde. Nähere Untersuchungen zu dieser Art von Kreuzen gibt es allerdings nicht. Am Beispiel des Radkreuzes von Untereuerheim bei Schweinfurt wird nun anhand von rechtsikonographischen, volkskundlichen und philologischen Argumenten ein neuer Deutungsversuch mit einem überraschenden Ergebnis unternommen.

In Untereuerheim am Main, einem Ortsteil von Grettstadt/Ufr. steht neben dem Eingang zum Kirchhof ein Rad- und Scheibenkreuz aus rotem Sandstein mit einem Durchmesser von 78 cm (Abb. 1).¹



Abb. 1: Das Radkreuz von Untereuerheim (Rückseite).
Photo: © Ruth Volz, 2011.

Das Kreuz steht auf einem sich nach unten verbreiternden Fuß. Die jetzige Vorderseite zeigt ein griechisches Balkenkreuz im Ring, in das eine sog. Pflugreute eingeritzt ist. Ein erhaben ausgearbeitetes Tatzenkreuz auf der Rückseite, die eigentlich die Vorderseite ist, zeigt starke Verwitterungsspuren (Abb. 2). Das Steinkreuz stand einst südlich von Untereuerheim auf einer Ödfläche am Rande der Flur „Unterer Hohn“ (mundartlich „Hua“), wo der alte Kirchenweg nach Obereuerheim einen Hohlweg bildete (Abb. 3).² Dort wurde es 1933 oder kurz vorher fotografiert (Abb. 4). Wegen der starken Verwitterung im oberen Bereich wird das Kreuz lange Zeit nur mit diesem Teil aus dem Erdreich herausgeragt haben. Bei der Erschließung des Untereuerheimer Baubietes „Ober- und Unterhohn-Südwest“ in den Jahren 1976/1977 wurde das Kreuz entfernt und vor dem Kirchhof aufgestellt. An seinem früheren Standort befin-



Abb. 2: Das Radkreuz von Untereuerheim (Vorderseite). Photo: © Gemeinde Grettstadt, ca. 1980.

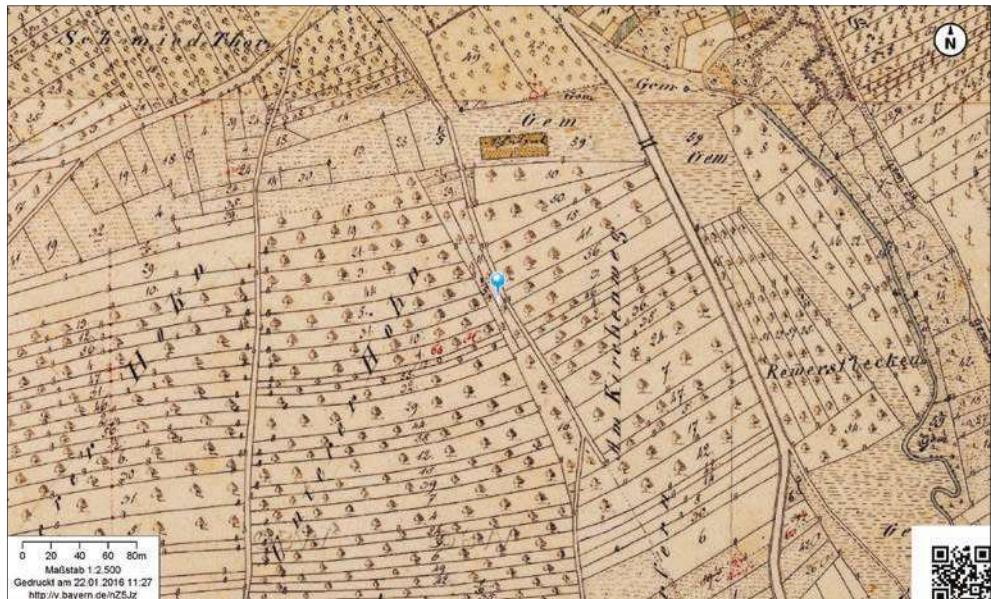


Abb. 3: Flurkarte von Untereuerheim der bayerischen Uraufnahme (1808-64).

Photo: © Bayerische Vermessungsverwaltung.



Abb. 4: Das Radkreuz von Untereuerheim am Unterer Hohn (Rückseite).

Photo, aus: Luckwald: Vom Ringkreuz, 1933.



Abb. 5: Das Radkreuz von Stettfeld (Rückseite),

Photo: © Wikimedia Commons

(Stephan van Helden), 2015.

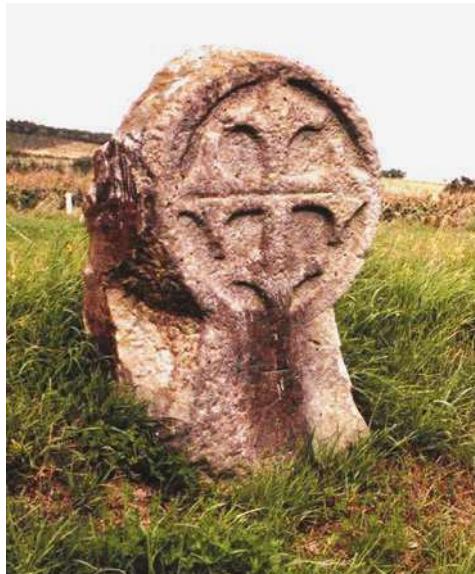


Abb. 6: Das Radkreuz von Großröhrsdorf/Osterzgebirge.
Photo: © Wikipedia Commons
(Norbert Kaiser), 2007.

det sich jetzt die Garage des Anwesens Kirchenweg 12. Störten Steinkreuze am Aufstellungs- oder Fundort in der Feldflur, wurden sie meist an den Wegesrand, an den Ortsrand oder – wie hier – an Kirchen und Kirchhöfe versetzt.

Über die Bedeutung des Untereuerheimer Kreuzes ist nichts bekannt. Es gehört zu einer Art von Steinkreuzen, die vereinzelt z.B. im Gebiet des Bistums Würzburg nach 1007, häufiger jedoch in den alten Bistümern Hildesheim, Minden, Paderborn, Halberstadt und im nördlichen Teil des Bistums Mainz vorkommen. Auf steinernen Rad- und Scheibenkreuzen sowie auf ebensolchen Kreuzsteinen sind nicht nur griechische Balkenkreuze, sondern auch Tatzenkreuze (Abb. 5) und gotische Nasenkreuze (Abb. 6) abgebildet. Sie haben die Form von Weihe- oder Apostelkreuzen (lat. *crux signata*), die in der nicht-



Abb. 7: Rad- und Scheibenkreuze aus Baraigne/Okzitanien.
Photo: © Wikiwand
(Serge Delestain), 2006.



Abb. 8: Weihekreuz auf dem Tympanon der Klosterkirche Münchaurach.
Photo: © Wikipedia Commons
(Robert Pietschmann), 2012.



Abb. 9: Weihekreuz in der Kirche von Obbornhofen.
Photo: © Wikimedia Commons
(Cherubino), 2014.



Abb. 10: Weihekreuz in der St. Marienkirche in Greifswald. Photo: © Wikimedia Commons (Skäpperöd), 2009.

christlichen Antike als Symbol der Sonne, des Sonnengottes und als Schutzzeichen, in der christlichen Antike als Symbol des Christengottes und als Segenszeichen auf Gebrauchsgegenständen und Sarkophagen bekannt sind.³

Die ältesten der großen Rad- und Scheibenkreuze dürften aus dem südfranzösischen Okzitanien, dem Land zwischen Pyrenäen und Rhône, stammen, wo sie mit und ohne Standbein als Grabsteine an Kirchen und auf Kirchhöfen auftreten

(Abb. 7). Das gilt auch für Rad- und Scheibenkreuze in Skandinavien und das von dort beeinflusste Baltikum. Kleine Kreuze im Kreis oder Ring findet man als Weihekreuze an romanischen und gotischen Kirchen, z.B. am Tympanon der Prioratskirche St. Pierre (11./12. Jhd.) im Weiler Rhédes, Ortsteil von Lamilou les Bains/ Languedoc und am Tympanon der Klosterkirche von Münchaurach (1123–39) (Abb. 8) bei Herzogenaurach/Mfr., im Inneren der Kirche von Obbornhofen (13. Jhd.), Ortsteil von Hungen/Mittelhessen (Abb. 9) oder unter einem Wandgemälde in der Marienkirche von Greifswald (15. Jhd.) (Abb. 10).

Wie ihr Name schon sagt, zeigen die Kreuze die Weihe des Gotteshauses an. Die Weihe ist der kirchenrechtliche Akt, mit dem das Kirchengebäude seine Zweckbestimmung erhält. Nach dem Decretum Gratiani, dem ältesten Teil des Kirchengesetzbuches Codex Iuris Canonici (um 1140), durfte sie, wenn es der Papst nicht selber tat, nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden.⁴ Weihekreuze im Chor von Kirchen sollten entsprechend der Zahl der Apostel zwölf sein. Außer einfachen Kreuzen wurden auch Weihekreuze in Altäre geritzt, wie man auf der Altar-



Abb. 11: Weihekreuz auf der Altarplatte der Bergstedter Kirche. Photo: © Wikipedia (Dirtsc), 2012.



Abb. 12: Türsturz an der Kirche St. Maria in Kotor/Montenegro. Photo: © Stephan Altensleben, 2012.

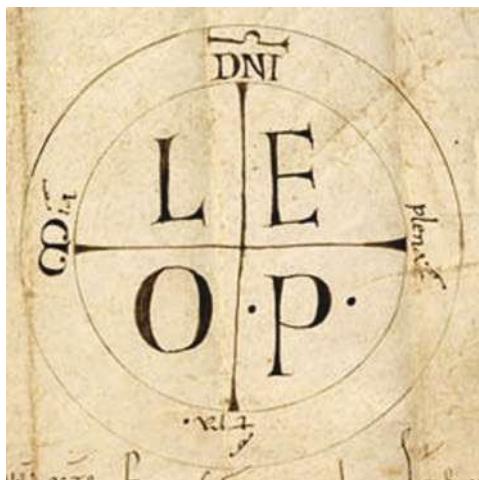


Abb. 13: Rota des Papstes Leo IX. (1049–54).
Photo: © Vatikanisches Geheimarchiv.

platte der Bergstedter Kirche (spätes 12. Jhd.) in Hamburg sehen kann (Abb. 11). Zu dem von der katholischen Kirche geübten Weiheritus bei Kirchen gehört, dass der Bischof mit seinem Stab auf dem Türsturz des Eingangsportals und am Altar das Kreuzzeichen macht, um alles Teufelsche oder Böse fernzuhalten.⁵ Dabei wird das Gebäude unter den Schutz Gottes gestellt. In der Spätantike herrschte noch die Vorstellung, dass Gott in dem geweihten

Haus anwesend ist. Eine Inschrift auf einem Türsturz in Herake/Syrien aus dem 5. bis 7. Jahrhundert lautet: „*Unser Herr Jesus Christos, der Sohn Gottes und des Logos Gottes wohnt hier, dass nicht eintrete das Übel.*“⁶ Die alte lateinische Weiheformel für eine Kirche heißt *pax huic domui*, Friede (sei) diesem Hause.⁷

Auf dem Türsturz des Seiteneingangs der Kirche St. Maria in Kotor/Montenegro, dem alten Cattaro aus dem Jahr 1221 steht deshalb neben einem Tatzenkreuz im Ring als Weihekreuz auf Lateinisch: „*Friede den Eintretenden, Schutz den Herausgehenden*“ (Abb. 12). Nach Art. 9 § 3 des Sächsischen Weichbildrechts (1241–69/1257–61) und der dazu verfassten Glossa (14. Jhd., vor 1387) ist in die Weihe einer Kirche der Gottesfriede (*pax dei*) als besonderer kirchenrechtlicher Schutz des Gebäudes samt den darin befindlichen Sachen und Menschen eingeschlossen.⁸ Deshalb ist das Weihekreuz zugleich das Zeichen des Gottesfriedens.

Eine bedeutende Gottesfriedensbewegung entstand Ende des 10. Jahrhunderts in Okzitanien wegen der dortigen anarchischen Verhältnisse auf Initiative der Bischöfe und Äbte und verbreitete sich in ganz Frankreich, über die iberische Halb-

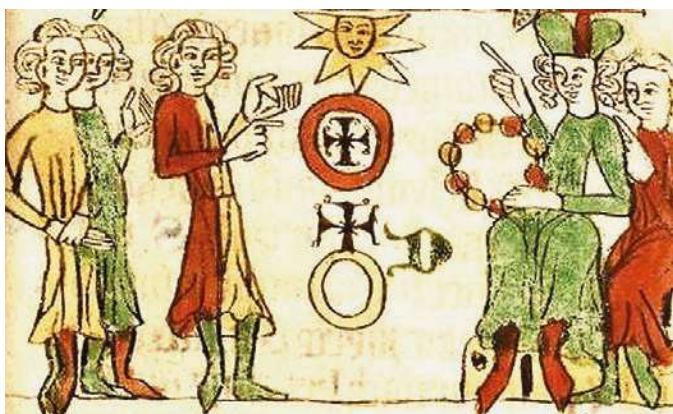


Abb. 14: Tagung des Gerichts an Friedenstagen.
Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsen-Spiegel.
Photo: © Universitätsbibliothek Heidelberg.

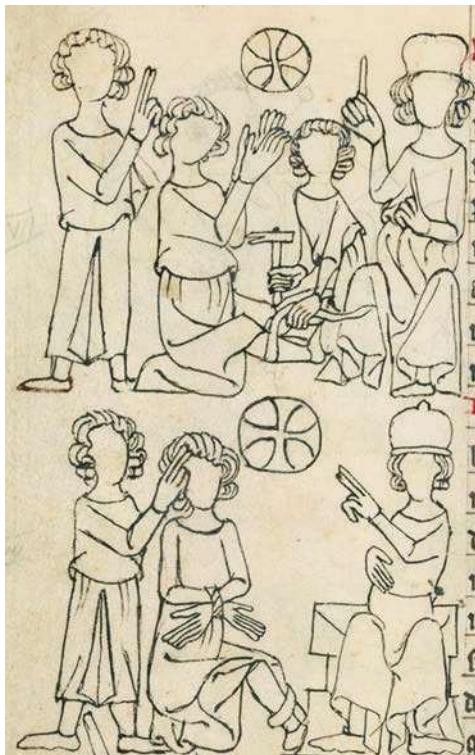


Abb. 15: Tagung des Gerichts an Friedenstagen. Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenpiegels, aus: Landesbibliothek Oldenburg, Cim 410 I, fol 40v und 22v. Leihgabe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung.

Photo: © Niedersächsische Sparkassenstiftung.

insel und Italien sowie ab dem 11. Jahrhundert im Heiligen Römischen Reich.⁹ Durch eidliche Verpflichtung wurde der gewalttätige Adel zum Frieden angehalten. Bei der Verfügung des Gottesfriedens wurde auf die älteren Traditionen der germanischen Volks- und Stammesrechte (6.–9. Jhd.), der karolingischen Kapitularien und der kirchlichen Konzilien dieser Zeit zurückgegriffen.¹⁰ Von den weltlichen Herrschern wurde der Gottesfriede übernommen und als Landfriede erlassen. Kirchliche und weltliche Herrschaft wollten da-

mit gemeinsam die allgegenwärtige Gewalt im Land bekämpfen und so den Frieden wiederherstellen. In Art. 9 § 3 des Sächsischen Weichbildrechts und in der dazugehörigen Glossierung wird der Gottesfriede als St. Petersfriede (*pax sancti Petri*) bezeichnet.¹¹ Der Name leitet sich vermutlich von einem Verweis im Weichbildrecht auf das Decretum Gratiani als päpstlichem Recht her. Das Weihekruz als sein äußeres Zeichen wird auch päpstliches Kreuz genannt, weil es ein frühes päpstliches Hoheitszeichen ist. Auf einem Bild aus Nürnberg aus der Zeit um 1365, das Papst Innocenz IV. (um 1195–1254) mit der hl. Klara zeigt, sind auf der päpstlichen Mitra deshalb griechische Kreuze im Kreis zu sehen. Die Rota (lat.: Rad), ein Kreuz in zwei konzentrischen Kreisen ist seit Papst Leo IX. (1049–54) Teil der päpstlichen Unterschrift unter der Erteilung von Privilegien und auf Konsistorialbullen (Abb. 13). In der Heidelberger (um 1300) (Abb. 14), der Oldenburger (1336) (Abb. 15) und der Dresdner (um 1350) Bilderhandschrift des Sachsenpiegels dagegen ist das Tatzenkreuz im Ring oder Kreis das Zeichen des von der Kirche verfügten Gottesfriedens an bestimmten Tagen (*treuga dei*).¹² Von dem zeitlich unbeschränkten, älteren Gottesfrieden (*pax dei*) waren schon alle kirchlichen Gebäude, Friedhöfe und Klöster, nach dem Sächsischen Weichbildrecht auch kirchliche Orts- und Marktgründungsplätze geschützt.¹³ Fand am Marktkreuz das Marktgericht statt, erstreckte sich der Gottesfriede ebenfalls darauf.¹⁴ Wie auch die altrömischen Gerichtsplätze und die der Germanen und Kelten unter dem Schutz einer Gottheit standen, wurden die Gerichtsplätze in christlicher Zeit durch den sakralen Akt der Gerichtshegung unter den heiligen Dingfrieden, d.h., unter den

Schutz Gottes gestellt.¹⁵ Nicht nur bei der Weihe von Kirchen auch bei der Gründung von Dörfern, Märkten und Städten wurde in einem kirchlichen Weiheakt ein Kreuz gesetzt.¹⁶ Kommen auf Gerichtssteinen Kreuze im Kreis oder Ring vor, zeigen sie deshalb den Gottesfrieden einer kirchlichen Gerichtsstätte an.¹⁷

Im Gebiet des alten Römischen Reiches waren Gerichtskreuze auf Säulen mit einem stufenförmigen Unterbau üblich. Radkreuze mit ausgebrochenen Kreissegmenten auf Säulen kommen vor allem in der Region Molise/Unteritalien als Stufenkreuze vor. Sie standen ursprünglich meist an Kirchen und Klöstern. In dem im 12. Jahrhundert gegründeten Städtchen Roccamandolfi im Apennin steht ein solches Kreuz auf einer Säule nahe der Kirche in einer mittelalterlichen, offenen Halle, die im Nachhinein für das Kreuz errichtet wurde

(Abb. 16).¹⁸ Sie hat das Aussehen einer Gerichtshalle mit umlaufender Schöffensbank (ital. *loggia di giustizia*), die im deutschsprachigen Raum Gerichtslaube genannt wird. Die Bilder des richtenden und des gekreuzigten Christus auf dem Radkreuz vermitteln biblische Botschaften: Der richtende Christus des Jüngsten Gerichts hebt die rechte Hand mit einer Verkündungsgeste. In der Linken hält er das Buch des Lebens aus der Offenbarung des Johannes. Darin sind die gottgefälligen Menschen verzeichnet. Wie auf den im deutschen Sprachraum später üblichen Weltgerichtsbildern blickt er auf die Schöffen und mahnt sie zum gerechten Urteil (Abb. 17). Der gekreuzigte Christus im Blickfeld des Angeklagten dagegen zeigt ihm, dass er sich auch für ihn geopfert hat und Hoffnung besteht, dass er ihn beim Jüngsten Gericht gnädig beurteilen wird (Abb. 18). Der Ty-

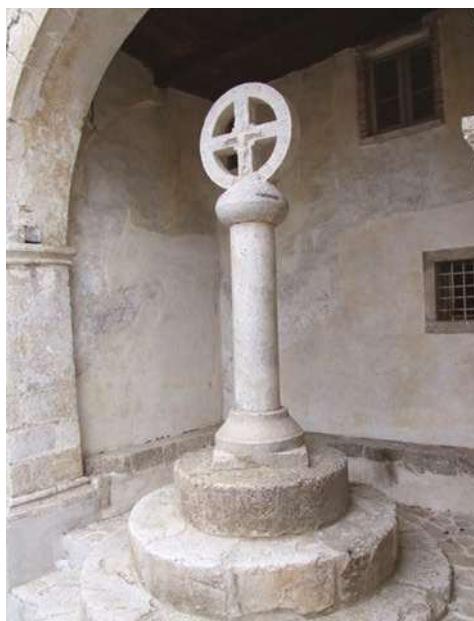


Abb. 16: Gerichtslaube in Roccamandolfi/Molise.
Photo: © Franco Valente.



Abb. 17: Das Radkreuz (Rückseite) in Roccamandolfi.
Photo: © Franco Valente.



Abb. 18: Das Radkreuz (Vorderseite) in Roccamandolfi.
Photo: © Franco Valente.

pus des Weltgerichtsbildes (*majestas domini*) kommt seit dem 5. Jahrhundert vor. Das Radkreuz von Roccamandolfi wird aus der Zeit vor 1200 stammen, da der gekreuzigte Christus nicht als Leidender, sondern als Sieger über den Tod dargestellt ist.

Es zeigt, dass dort ursprünglich ein unter Gottesfrieden stehendes Gericht der Kirche zusammentrat und zwar schon bevor die lombardischen Grafen von Bojano in der Burg über der Stadt in der offenen Halle Gericht hielten. Die an der Loggia und an dem Radkreuz nachträglich angebrachten Wappen weisen auf sie und ihre Nachfolger hin.

In Frankreich sind Radkreuze auf Säulen als Marktkreuze bekannt, z.B. in Auzances/Creuse, in Mustier-Ventadour/Corrèze (*croix du bourg*), in St. Antonin-Noble-Val (*croix du marché couvert* mit einem Kruzifix, 15. Jhd.) und in Omerville/Île de France (*croix [de] fromage*, Käsekreuz, 13. Jhd.).¹⁹ Das Käsekreuz in Omerville steht gegenüber der ehemaligen Kommende, dem Verwaltungsgebäude des Templerordens (ab 1212) (Abb. 19). Es besteht aus einer Stele aus vorchristlicher Zeit, auf die ein ausgebrochenes Radkreuz montiert ist,



Abb. 19: Kreuzstele vor der Templer-Kommende in Omerville/Île de France.
Photo: © Wikimedia Commons (Nitot), 2009.



Abb. 20: Das Radkreuz von Eldagsen.
Photo aus: Müller/Baumann:
Kreuzsteine und Steinkreuze, 1988.

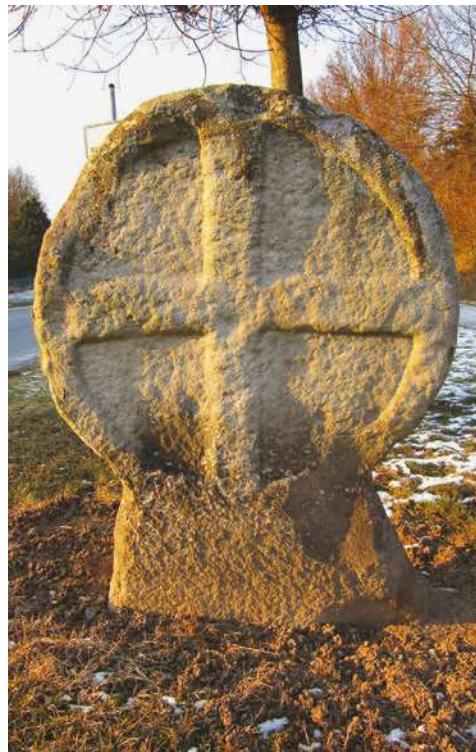


Abb. 21: Das Radkreuz von Elze.
Photo: © Werner Beermann, 2013.

und einem Auftrittsstein. An einer Wegegabelung vor dem Dorf La Chapelle-Saint-Jean in der Dordogne (im 12. Jhd. als *Ecclesia Sancti Johannis* erwähnt) steht ein ebensolches Kreuz als Nachbildung. Es könnte ursprünglich nicht nur ein Wegekreuz, sondern auch ein kirchliches Straßengerichtskreuz gewesen sein, denn schon in der *Lex Ribuaria*, dem Recht der an Mosel und Mittelrhein siedelnden Franken von 613/625, aber auch später im französischen, normannischen, englischen und deutschen Recht werden Gerichte an Straßenkreuzungen genannt.²⁰

Im nicht-römischen Deutschland kommen inschriftenlose Rad- und Scheiben-

kreuze mit und ohne Standbein oder auf Kreuzsteinen an Gerichtsplätzen von Bistümern, Orden und Stiften vor. Die Diözesen, die Verwaltungsbezirke der Bistümer waren in Archidiakonate eingeteilt. In ihren Zentren mit den Mutterkirchen fand schon seit dem 9. bis 10. Jahrhundert das bischöfliche Sendgericht statt, das seit dem 10. Jahrhundert von Archidiakonen als Richtern nach kirchlichem Recht geleitet wurde.²¹ Gerichtsorte waren zuerst die Kirchen der Urpfarreien, nach Einführung der Archidiakonate dann die Diakonatssitze und der Bischofssitz.²² Die Archidiakonatsbezirke im Bistum Hildesheim wurden nach den Kirchspielen gebildet.²³ 1068 hat-

te Kaiser Heinrich IV. dem Bistum Hildesheim die Grafschaftsrechte in den Gauen Guddingo (Gudingau) und Aringo (Aringau) übertragen, mit denen der Bischof nun auch die weltliche Gerichtsbarkeit, die sog. Vogtei ausüben oder andere damit belehnen konnte (sog. Bischofsbann).²⁴ Zum Gudingau gehörten u.a. die Archidiakonate Eldagsen und Elze. Mit dem Aufkommen der Gogerichtsbarkeit war der Sitz des Archidiakonats zugleich auch der Sitz des Gogerichts oder Godings als Hoch- oder Blutgericht.²⁵

Nach den Untersuchungen von Karl Kroeschell entstanden die sächsischen Go- und die fränkischen Zentgerichte im Zuge der Landfriedensbewegung des späten 11. Jahrhunderts als regionale Gottes- und Landfriedensgerichte der Wehr- und Gerichtsgemeinde freier Männer.²⁶ Sie haben Ähnlichkeit mit den älteren kirchlichen Sendgerichten, hatten einen Go- bzw. Zentgrafen als Richter, ursprünglich zwölf Schöffen als Urteiler und konnten Todes- und Verstümmelungsstrafen standesunabhängig gegen jedermann verhängen.

Als Gogerichtsplätze wurden wahrscheinlich die alten Plätze der regionalen Hochgerichte (*placita provincialia*) weitergenutzt. Sie lagen in der freien Landschaft, gern auf Anhöhen. Die Hinrichtungsstätte befand sich in aller Regel nicht am Ort der Gerichtsstätte, aber doch in erreichbarer Nähe.²⁷

Alte kirchliche Gogerichtsstätten sind von den Archidiakonatssitzen Eldagsen (Ortsteil von Springe) und von Elze bekannt. In der Eldagsener Flur hat es im Laufe der Zeit verschiedene Gerichtsplätze gegeben, z.B. am „Sichter“, einem ehemaligen Wäldchen nördlich des Ortes und am „Godinghberg“ oder „Goetzeberg“; in der Feldmark am Gallfeld östlich des Ortes oder unweit des Kreuzkampes in der Nähe des Galgens wurde ein Alexanderkreuz genanntes Scheibenkreuz gefunden (Abb. 20).²⁸ Beide Standorte lagen nahe bei einander an der Straße nach Alferde. Das Gallfeld hat seinen Namen vermutlich von dem mittelhochdeutschen Wort *gal* (Ruf), weil dort der seit dem frühen Mittelalter übliche Ruf zum Gericht erhoben

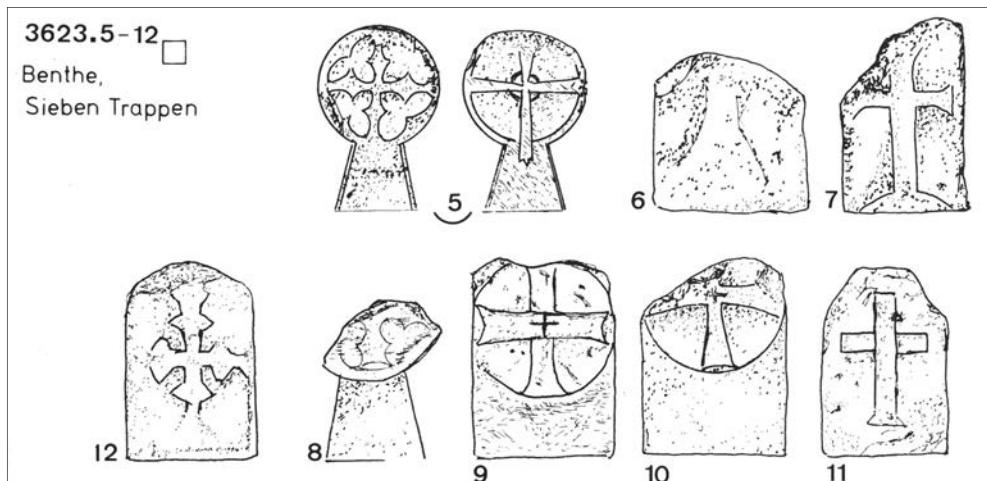


Abb. 22: Die Steinkreuze von Benthe.

Photo aus: Müller/Baumann: Kreuzsteine und Steinkreuze, 1988.



Abb. 23: Das Radkreuz von Niederklobikau.
Photo: © Harald Friedrich, 2017.



Abb. 24: Das Radkreuz von Großröhrsdorf/Osterzgebirge.
Photo aus: Kuhfahl:
Die alten Steinkreuze, 1928.

wurde.²⁹ In Elze stand ein Scheiben- und Radkreuz mit einem Tatzenkreuz auf der Vorder- und einem griechischen Kreuz auf der Rückseite nördlich des Ortes in der Feldmark „Auf der Schöppenstätt“ (Abb. 21).³⁰ In Benthe (1183 erw.) bei Hannover, im ehemaligen Bistum Minden, standen sieben Kreuzsteine und Steinkreuze auf einem Platz, der 1474 von der Äbtissin von Wunsdorf bei *den sieven crucen* genannt wurde und der am Benther Berg an der Landstraße Hannover – Nenndorf lag.³¹ Dort befand sich eine alte Gogerichtsstätte, denn Benthe bedeutet „Ort bei einer Gerichtsstätte“. Sie wird noch 1359 bezeugt und kam 1446 an Herzog Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg. Die Kreuzsteine und Steinkreuze wurden 1857

an den heutigen Platz versetzt. Zwei Steinkreuze davon sind Radkreuze. In zwei Kreuzsteine sind Kreuze im Kreis eingraviert oder herausgeschlagen (Abb. 22). Aus der Felswand des Bielsteins am Rande von Reinhause (Ortsteil von Gleichen/Südniedersachsen) sind zwei Tatzenkreuze im Kreis herausgeschlagen.³² Dort wird ein Gerichtsplatz vermutet.³³ Als kirchliches Gericht kommt das der nahen Benediktinerabtei Reinhause in Frage.

Das im Hassegau westlich Merseburg gelegene Niederklobikau wird schon 979 als *Cloboco* erwähnt; die 1121 dort bestehende Kirche gehörte aber nicht zum Bistum Merseburg, sondern zum Bistum Halberstadt.³⁴ Das 1060 bis 1070 gegründete Benediktinerkloster Wimmelburg west-



Abb. 25: Das Radkreuz von Rudenberg.
Photo: © Landesarchiv Baden-Württemberg,
Abteilung Staatsarchiv Freiburg, Nr. W 134,
Nr. 074090c, 1964.

lich Eisleben hatte in Niederklobikau das Kirchenpatronat inne und übte auf dem Pfarr- oder dem Kirchhof das sog. Hoigerecht (= Hochgericht?) aus, über das es sich 1445 mit den Gebrüdern von Kötschau verglich.³⁵ In die Außenmauer des ehemaligen Gemeindegasthofs an der Ortsdurchgangsstraße (L 163) ist ein ausgebrochenes Radkreuz (Höhe: 112 cm, Breite: 47–48 cm, Tiefe: 15 cm) eingefügt (Abb. 23). Das Kreuz wird das ehemalige Hoigerechtskreuz des Klosters sein. Auf dem das Kreuz umgebenden Ring wurde 1706 folgende Hochwasserinschrift angebracht: „*Die x höchste x Grenze x des Wassers. x Niederclobicau x Am 6. May x Anno 1706.*“³⁶ Die heute nicht mehr leserliche Inschrift und ein jetzt verschwundener eiserner Ring zum Anbinden der Pferde zeigten, dass die ursprüngliche Bedeutung des Kreuzes damals längst vergessen war.

Ein massiges, spätmittelalterliches Radkreuz (Höhe: 126 cm, Breite: 67 cm, Tiefe: 32 cm) mit einem gotischen Nasenkreuz

war in Großröhrsdorf (Ortsteil von Liebstadt/Osterzgebirge) in eine Stützmauer am Wiesenhang gegenüber dem Gut Nr. 6 eingefügt (Abb. 24).³⁷ Zu dem Ort, der um 1347 erstmals als *Rudigersdorfer* erwähnt wird, gehörten 1501 die „Obergerichte“, die vielleicht ein 1483 dort erwähnter Richter ausübte.³⁸ Nachdem die Mauer nach 1990 abgetragen wurde, steht das nur vorderseitig gestaltete Kreuz jetzt frei, nahe der Hauptstraße. Sie verläuft neben dem Großröhrsdorfer Bach und war Teil der alten Straße, die von Pirna über Liebstadt nach Kulm und von dort nach Prag lief. An dem Radkreuz wird im späten Mittelalter vermutlich das Hochgericht eines in Sachsen oder Böhmen ansässigen Ordens zusammengetreten sein, dem es die Burggrafen von Dohna verpfändet hatten. Das war zur Geldbeschaffung üblich.

Eines der südlichsten deutschen Radkreuze steht in Rudenberg (Ortsteil von Titisee-Bad Neustadt/Hochschwarzwald) am Hang der Straße nach Friedenweiler (Abb. 25).³⁹ Der nach der Kopialüberlieferung 1316 erwähnte Ort war Ausbauort des nahen Benediktinerinnenklosters Friedenweiler, das 1139 als Zelle genannt wird. Bis 1218 übte das Kloster St. Georgen im Hochschwarzwald die Vogtei über den Klosterbesitz aus, danach die vom Kloster beliebene Familie von Fürstenberg, die in Rudenberg einen Meierhof hatte.⁴⁰ Das Gerichtskreuz mit dem Tatzenkreuz muss von seiner Form her vor 1218 entstanden sein, denn adelige Gerichtsherren errichteten an Gerichtsstätten keine Weihekreuze als Zeichen ihrer Herrschaft. Auch in Neuhausen (Ortsteil von Bad Königsfeld) im Schwarzwald hatte das Kloster St. Georgen seit 1094 Besitz mit Gerichtsbarkeit, worauf das Radkreuz am Ortsausgang an der Straße nach Obereschach hinweisen wird.⁴¹

Die Diözese Würzburg wird in der Zeit von 1069 bis 1128 in Archidiakonate eingeteilt worden sein.⁴² Seit 1120 bis 1130 waren es nach der Ebracher Handschrift des Michael de Leone († 1355) zwölf.⁴³ Eines der Archidiakonate war Gerolzhofen. Zu den Aufgaben der Archidiakone gehörte auch hier die Rechtsprechung mit Sendgerichten und Sendschöffen, die als Sendzeugen zugleich Straftaten anzuseigen hatten.⁴⁴ Geahndet wurden Straftaten gegen die heilige Kirche und ihre Ordnung. Das waren immer Mord und Totschlag, Diebstahl, Wucher und Betrug, Keuschheits- und Ehedelikte, Ketzerei (Falschgläubigkeit), Häresie (Verbreitung kirchlicher Irrlehren), Sakrileg (Angriff auf geistliche Personen und Kirchenraub) und Blasphemie (Gotteslästerung) sowie Meineid, Entweihung heiliger Tage und Verstöße gegen andere kirchliche Vorschriften.⁴⁵ 1168 wurde dem Würzburger Bischof in der „Goldenen Freiheit“ von Kaiser Friedrich I. Barbarossa die Zuständigkeit zur weltlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese bestätigt.⁴⁶ In dem Herzogsprivileg werden die sog. Zentgerichte schon als existent genannt. Nach ihrer Errichtung wird die Zuständigkeit der Sendgerichte auf geistliche Angelegenheiten in einem engeren Sinn beschränkt worden sein.⁴⁷ Im 16. Jahrhundert gab es in der Würzburger Diözese 86 Zentbezirke oder Zenten, am Ende des 18. Jahrhunderts waren es in der verkleinerten Diözese noch 54.⁴⁸

Im Archidiakonatsbezirk Gerolzhofen lagen die fünf Zenten Karlsberg bei Untereuerheim, Donnersdorf, Oberschwarzach, Eltmann und Gerolzhofen mit ihren unter freiem Himmel tagenden Zentstühlen.⁴⁹ In den Ortsfluren von Untereuerheim, Donnersdorf, Oberschwarzach und Stettfeld/Main östlich Eltmann steht jeweils ein Radkreuz. Es werden Zentge-

richtskreuze sein. Der alte Kirchenweg zwischen Ober- und Untereuerheim, an dem das Untereuersheimer Radkreuz einst stand, ist Teil einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Altstraße über Dürrfeld und durch das Sulzheimer Holz nach Gerolzhofen (750/779 erw.).⁵⁰

Das gibt Anlass, den Flurnamen „Hohn“ zu deuten, an dessen Rand einst das Kreuz stand. Unter *Hag[en]*, *Hege[n]*, *Hahn* und *Ho/b/n* ist im Mittelhochdeutschen ein eingezäunter Bereich zu verstehen.⁵¹ Da auch das Gericht eingezäunt war oder „gehegt“, d.h., symbolisch eingezäunt wurde,⁵² wird der Ausdruck darauf Bezug nehmen. Das Radkreuz wird deshalb ursprünglich nicht am Rande der Flur, sondern auf dem ansteigenden Gelände des „Unteren“ oder „Oberen Hohn“ gestanden haben. Die Fluren liegen am Schnepperleiner Holz mit einer 265 m hohen Anhöhe, die als Standort der Zent (auch Cent) Karlsberg vermutet wird.⁵³ Der Platz des hochstiftischen Zentgerichts dürfte sich tatsächlich am „Oberen Hohn“ befunden haben. Das romanische Radkreuz wird dort im 12. Jahrhundert als Blutgerichtsstein aufgestellt worden sein. Vielleicht wurde es im Zusammenhang mit der Bestätigung der Zentgerichtbarkeit im Jahre 1168 errichtet.

Ab 1340 war die Zisterzienserabtei Ebrach bis zum Rückerwerb durch das Hochstift Würzburg im Jahre 1532 die Inhaberin eines Teils der Zentgerichtsbarkeit in der Zent Karlsberg (sog. niedere Zentgerichtsbarkeit), wobei die Ausübung des Blutgerichts stets beim Hochstift verblieb.⁵⁴ Nordwestlich des Karlsbergs kommen in der Gemarkung „Weyer“ Flurstücke mit den Namen „Am Centstuhl“, „Gericht“, „Am Gericht“ und „Galgenleiten“ vor. Nachdem die Zisterzienserabtei Ebrach in Weyer einen „Amtshof“ hatte,



Abb. 26: Die Steinkreuze von Donnersdorf.
Photo: © Longin Mößlein, vor 1988.

wird sie ihr Gericht ursprünglich in der Gemarkung abgehalten haben.⁵⁵

Auf der Galgenleite als möglicher Richtstätte wurden dagegen die Urteile des hochstiftischen Blutgerichts vollstreckt. 1346 soll das Zentgrafenamt Gotz von Durnfelt/Götz von Dürrfeld verliehen worden sein, der noch um 1390 Zentgraf war.⁵⁶ 1477 wurde die Zent Karlsberg vom Hochstift dem Jorg Tetzl auf Lebenszeit „ver-schrieben“.⁵⁷ Von den 14 Schöffen des Gerichts, das an der Schranne am Karlsberg zusammentrat, hatte Untereuerheim nach der hochstiftischen Zentgerichtsordnung von 1527 einen zu stellen, der – wie früher die Sendboten – Straftaten der Untereuerheimer vor dem Zentgericht zu rügen, d.h., anzuseigen hatte.⁵⁸ Der Gerichtstag wurde in den Orten und den Wüstungen vom Gerichtsknecht „beschrien“, d.h., durch Rufen angekündigt.⁵⁹ In Untereuerheim geschah das am Goldbrunnen.⁶⁰

Das romanische Radkreuz von Donnersdorf mit einem Tatzenkreuz, in das wie in Untereuerheim eine Pflugreute eingeritzt ist, steht in einem Steinkreuznest (sog. Musikantensteine) an der Staatsstraße 2426 nach Falkenstein (Abb. 26).⁶¹ Könnte der Zentgerichtsplatz auf der nahen Ödfläche in der Feldflur gewesen sein,

von wo die Steine an den Straßenrand versetzt wurden? Eine Richtstätte befand sich in der Zent Donnersdorf auf dem Galgenberg nordwestlich Kleinrheinfeld (Luftlinie ca. 3,4 km). In der Flurkarte der bayerischen Uraufnahme (1808–64) heißen die dortigen Flurbezeichnungen „Der Galgenberg“, „Am Galgen“, „Galgenholz“ und „Schindanger“.

Am südlichen Ortsausgang von Oberschwarzach/Ufr. (1151 erw.) steht an der Hauptstraße ein romanisches Radkreuz auf einem sich verbreiternden Standbein (Abb. 27).⁶² Es könnte ursprünglich in der Flur „Am steinernen Kreuz“ am Weg von Oberschwarzach nach Breitenbach (sog. Sandweg) nordöstlich Kammerforst gestanden haben.⁶³ Die Jahreszahl 1520 ist

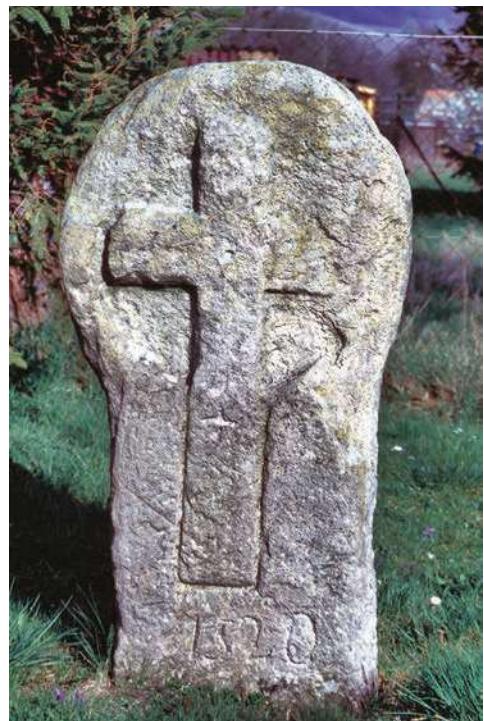


Abb. 27: Das Radkreuz von Oberschwarzach.
Photo: © Longin Mößlein, 1992.

später, vermutlich bei der Umsetzung des Kreuzes an den Ortsrand, eingeritzt und das griechische in ein lateinisches Kreuz umgestaltet worden. Im späten Mittelalter wurden die Zentgerichte gern von der freien Landschaft an oder in die Orte verlegt, wo die Blutgerichte im 15./16. Jahrhundert noch im Freien zusammentraten. Oberschwarzach war nicht nur Sitz der Zent, sondern gehörte von alters her auch dem Hochstift Würzburg.⁶⁴

In der Flur von Stettfeld am Main (778 erw.), die 1495 zur Zent Eltmann gehörte, stand früher ein romanisches Rad- und Scheibenkreuz mit einem erhaben ausgearbeiteten lateinischen Kreuz auf der Vorder- und einem ebensolchen Tatzenkreuz mit einer kleinen Scheibe im Mittelpunkt

auf der Rückseite (Abb. 5, 28).⁶⁵ Die Einzeichnung auf der Vorderseite könnte ein Pflugsech sein. Der ursprüngliche Standort des Steins ist leider nicht mehr bekannt. Der Stein ist jetzt zusammen mit zwei lateinischen Kreuzen bei der Annakapelle östlich Stettfeld aufgestellt.

1576 fand das Zentgericht bereits in Eltmann auf dem Platz vor dem bischöflichen „Saalhof“, die Strafvollstreckung an der Galgenleite statt.⁶⁶ Zu den Orten, an dem der Gerichtstag vom Gerichts- oder Zentknecht ausgerufen wurde, gehörte auch die Wüstung Kalchofen südlich Eltmann nahe der Staatsstraße 2274.⁶⁷ Der Ruf lautete 1526: „*Uf den N tag wird zu Eltmann ein peinlicher gerichtstag gehalten werden, soll ein ieder erscheinen mit seiner besten weber.*“⁶⁸ Die Teilnahme der bewaffneten Zentpflichtigen, der sog. Zentverwandten, war Pflicht. Mit ihren Waffen sollten sie den friedlichen Verlauf des Gerichtstages sicherstellen. Nach einem Protokoll von 1596 „beschrie“ der Gerichtsknecht, der auch Landknecht oder Zentbüttel genannt wurde, den „peinlichen Gerichtstag“ am Zentrustein sogar mit den schauerlichen Worten: „*Steht auf, Ihr Lebendigen und Toten und kombt uff N-tag zue Halsgericht!*“⁶⁹ Damals wöhnte man die Seelen der Verstorbenen noch als unter den Lebenden gegenwärtig. Als Zentrustein wird das Steinkreuz (Anfang 14. Jhd.?) gedient haben, das heute im Stadtwald auf der „Kalchöfer Wiese“ nahe dem ehemaligen Bauernhof „Kalchofen“ steht (Abb. 29).⁷⁰

In den Zenton wurden auch die Straftäter an bestimmten Orten beschrien; das geschah sogar in Wüstungen, in der Zent Hohenau z.B. in der Wüstung Rottenbeihl am steinernen Kreuz.⁷¹ Vermutlich waren die Kreuze in den Wüstungen die alten Dorfgerichtskreuze. Die Zent Gerolz-



Abb. 28: Das Radkreuz von Stettfeld (Vorderseite).
Photo: © Erich Sauer, 2007.



Abb. 29: Das Steinkreuz von Eltmann, Wüstung Kalchhofen.
Photo: © Erich Sauer, 2009.

hofen wird 1340 erstmals erwähnt, weil sie damals – wie die Zent Karlsberg – an das Kloster Ebrach „verschrieben“ wurde.⁷² Ein bischöfliches Radkreuz ist in der Stadt Gerolzhofen/Ufr. nicht bekannt. Das Gericht könnte in Stadtnähe abgehalten worden sein, denn westlich des Ortes befanden sich am Weg nach Brünnstadt die „Roth-Kreuz-Aecker“, nordwestlich der Galgenberg.⁷³

Die in die Untereuerheimer, Donndorfer und Stettfelder Radkreuze eingeritzten Pflugteile, die Pflugreute (zum Abstreifen der Erde von der Pflugschar) und das Pflugsech (zum Aufreißen des Bodens vor der Pflugschar), sind im spätmittelalterlichen Hausbuch von Schloss Wolfegg (Abb. 30) sowie der Heidelberger und der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsen-Spiegels abgebildet.⁷⁴ Der oft abknickende Griff an der Pflugreute diente der besseren Handhabung am Pflug. Als weiterer Teil eines Pfluges kommt an Steinkreuzen die Pflugschar vor. Alle drei Pflugteile sind bäuerliche Berufs- und Standeszeichen, die seit der Spätgotik an Gebäuden als Haus- und Hofzeichen, auf Urkunden als sog. Bauernsiegel und auf Grab- und Gebetssteinen, manchmal zusammen mit dem Namen des Toten, vorkommen.⁷⁵

Die Volkskunde hält seit langem Berufs- und Standeszeichen auf Steinkreuzen für Zeichen getöteter Bauern und die Kreuze somit für Sühnekreuze. Das wird auch für Rad- und Scheibenkreuze sowie für ebensolche Kreuzsteine angenommen. Sicher ist das aber nur, wenn Sühnekreuze

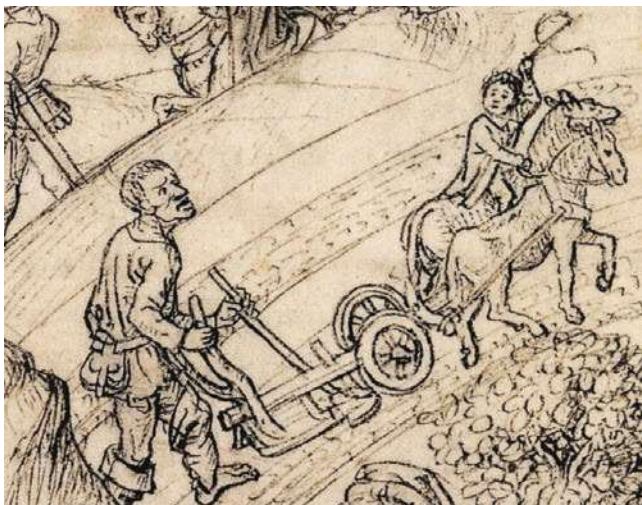


Abb. 30: Pflug mit Pflugschar, Pflugsech und Pflugreute.
Photo aus: Hausbuch von Schloss Wolfegg (1470–1500),
Saturn und seine Kinder.

z.B. durch den Namen des Getöteten und die Bitte um Gottes Gnade für ihn (auch in abgekürzter Form) als solche identifiziert sind.

Aufwendig gestaltete Sühnekreuze zeigen außerdem Bilder des gekreuzigten Christus sowie eine zu ihm betende Person und schildern den Tathergang. Sühneverträge werden zwar schon in Art. 8 § 3 des ersten Landrechtsbuches des Sachsen-Spiegels (um 1225) erwähnt, die vertragliche Verpflichtung zur Setzung von Sühnekreuzen wird jedoch erst im 14. und 15. Jahrhundert bei Bürgern und Bauern üblich. Erst in diesen Fällen wurden dann manchmal Berufs- und Standeszeichen zusätzlich angebracht. Kommen bürgerliche Berufszeichen in früheren Jahrhunderten auf Steinkreuzen und Kreuzsteinen vor, werden sie – wie auf den Würzburger Radkreuzen – Berufs- und Standeszeichen bürgerlicher Schöffen oder Sendschöffen auf Gerichtssteinen sein.

Am alten Kirchenweg zur ehemaligen St. Martinskirche in Mistelbach/Ofr. ist in eine Felswand ein romanisches Byzantinerkreuz auf einem dreieckigen Sockel mit Pflugschar und Pflugreute eingeritzt (Abb.



Abb. 32: Byzantinerkreuz mit Schöffenzeichen in Mistelbach. Photo: © Paul Basler, 2006.



Abb. 31: Alter Kirchenweg „Am Berg“ in Mistelbach/Ofr. Photo: © Stephan Altensleben, 2017.

31, 32).⁷⁶ Erste bekannte Dorfherren waren 1125 die Herren von Mistelbach,⁷⁷ davor wird es das Bistum Würzburg bzw. das Bistum Bamberg gewesen sein. Die Ritzzeichnung erinnert nicht an einen Totschlag, sondern ist wahrscheinlich Zeichen eines frühen Gerichts mit bürgerlichen Schöffen, das an der Felswand des alten Kirchenweges zusammentrat, wie es auch bei den Radkreuzen an der Felswand des Bielsteins bei Reinhäusen in Südniedersachsen der Fall war.⁷⁸

Ergebnis: Die großen Rad- und Scheibenkreuze sowie die entsprechenden Kreuzsteine zeigen mit ihrer auffälligen Form kirchliche Gerichte an, wahrscheinlich die ab dem späten 11. Jahrhundert im Heili-

gen Römischen Reich von kirchlichen Institutionen errichteten Gottesfriedensgerichte. Dazu gehören vor allem die sächsischen Go- und die fränkischen Zentgerichte. Im Bereich des Archidiakonatsbezirks Gerolzhofen haben sich an den vier von fünf hochstiftischen Zentorten Zentgerichtskreuze erhalten. Nachdem der Verwitterungsprozess an ihnen unaufhaltsam forschreitet, wäre ihre Unterbringung unter Dach zwingend und eine museale Präsentation als Zeichen unserer unbekannten, bedeutenden kirchlichen Rechtskultur wünschenswert.

Stephan Altensleben ist Regierungspräsident i.R. und war als Verwaltungsjurist im bayerischen Staats- und Kommunalen Dienst sowie im Dienst des Freistaates Sachsen tätig. Er identifiziert unbekannte Rechtsdenkmäler, schreibt Aufsätze und hält Vorträge darüber. Schwerpunkte seiner wissenschaftlichen Arbeiten sind Rechtsarchäologie, Rechtsikonographie und Rechtsinschriften. Seine Anschrift lautet: Enoch-Widmann-Straße 103, 95028 Hof, E-Mail: s.altensleben@gmx.de.

Anmerkungen:

- Danksagung: Bei der Vorbereitung der Arbeit haben mich die Mitglieder des historischen Arbeitskreises Grettstadt, Ruth Volz, Beate Huppmann und Wolfgang Dorda sowie der Betreiber der Webseite www.suehnekreuz.de Sven Gerth mit Informationen und Literaturhinweisen tatkräftig unterstützt. Die Niedersächsische Sparkassenstiftung hat mir die Veröffentlichung der Abbildung aus der Oldenburger Sachsenspiegel-Bilderhandschrift gestattet. Ruth Volz, Ute Fuhrmann, Rainer Vogt, Werner Beermann, Erich Sauer, Roland Simon, Longin Mößlein, Paul Basller, Dr. Harald Friedrich und Franco Valente haben mir erlaubt, ihre Bilder kostenlos zu veröffentlichen. Dafür danke ich allen herzlich.
- 1 Bayerische Denkmalliste Grettstadt, Untereuerheim, Schulplatz 2, D-6-78-138-85.
 - 2 Luckwald, Hans A.: Vom Ringkreuz, in: Germanien. Bd. 4 (1933), S. 373f. (Abb. 17); Oeller, Anton: Steinkreuze im Gebiet von Schweinfurt am Main, in: Das Steinkreuz, Bd. 17 (1961), S. 7 (IV); Angaben aus dem Gemeindearchiv Grettstadt („Untereuerheim Nr. 16“). Frau Beate Huppmann hat dankenswerterweise kundige Leute wegen des früheren Standortes des Kreuzes befragt und ihn in den Ausschnitt der Flurkarte von Untereuerheim der bayerischen Uraufnahme (1808–64) eingetragen (Bayernatlas: <http://www.ldbv.bayern.de>).
 - 3 Lexikon für Theologie und Kirche [LThK]. Freiburg–Basel–Rom–Wien 3. Aufl. 1993–2001,

Bd. 5 (1996), Sp. 442; Lurker, Manfred: Wörterbuch der Symbolik. Stuttgart 5. Aufl. 1991, S. 129 (Christentum), S. 406f. (Kreuz), S. 600 (Rad); Huber, Rudolf/Rieth, Renate (Hrsg.): Glossarium Artis. Dreisprachiges Wörterbuch der Kunst. Bd. 2: Kirchengeräte, Kreuze und Reliquare der christlichen Kirchen. München 1992, S. 145; Fansa, Mamoun/Bollmann, Beate: Die Kunst der frühen Christen in Syrien. Zeichen, Bilder und Symbole vom 4. bis 7. Jahrhundert. Mainz 2008, S. 146 (Nr. 15f.).

- 4 Codex iuris canonici, Decreti pars III. De Consecratione Dist. I, c. 4–8 [Friedberg, Emil (Hrsg.): Corpus iuris canonici. Bd. 1–2. Leipzig 1879/81, ND Graz 1959. Bd. 1, Sp. 1290f.]; Schilling, Bruno/Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand: Das Corpus iuris canonici. Bd. 1. Leipzig 1834, S. 282–84]; Wetzer, Heinrich Joseph/Welte, Benedikt: Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. Freiburg i.B. 2. Aufl. 1886–1903, Bd. VII (1891), Sp. 729 (Kirchweihe).
- 5 Wetzer/Welte: Kirchenlexikon [wie Anm. 4], Bd. VII (1891), Sp. 727, 729 (Kirchweihe).
- 6 Deichmann, Friedrich Wilhelm: Einführung in die Christliche Archäologie. Darmstadt 1983, S. 94.
- 7 Wetzer/Welte: Kirchenlexikon [wie Anm. 4], Bd. VII (1891), Sp. 728 (Kirchweihe).
- 8 Daniels, Alexander von/Gruben, Friedrich von (Hrsg.): Das Sächsische Weichbildrecht. Jus mu-

- nicipale saxonum. Bd. 1. Berlin 1857/58, Sp. 77, S. 224f.; Köbler, Gerhard: Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte [LexEurRG]. München 1997, S. 633 (Weichbildglosse, Weichbildrecht, Weichbildvulgata).
- 9 Lexikon des Mittelalters [LexMA]. München-Zürich. Bd. 6–9. München 1980–98. Bd. 4 (1989), Sp. 1587–92 (Gottesfrieden); Köbler: LexEurRG [wie Anm. 8], S. 205 (Gottesfriede); Kroeschell, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1: Bis 1250. Köln–Wien–Weimar 13. Aufl. 2008, S. 196f.
- 10 Gergen, Thomas: Gottesfriede und Treuga Dei im Spiegel zeitgenössischer Rechtspraxis und Dichtung in Frankreich und Spanien, in: magazin forschung 2003, Heft 2, S. 15.
- 11 Art. 9 § 3 des Sächsischen Weichbildrechts und Glosse (Daniels/Gruben: Weichbildrecht [wie Anm. 8], Sp. 77, 224–26) u.H. auf den Codex iuris canonici, Decreti prima pars, Dist. XIX, c. 7 (Friedberg: CIC [wie Anm. 4], Sp. 55f.); Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften. Bd. 13. Frankfurt/M 1788, S. 63f. (Gottesfriede).
- 12 Heidelberger Bilderhandschrift zu Art. 4 § 4 Sachsenスピiegel Lehnrecht (fol. 2r); Dresdner Bilderhandschrift zu Art. 4 § 4 Sachsenスピiegel Lehnrecht (fol. 23v); Oldenburger Bilderhandschrift zu Art. 10 § 1–3 Sachsenスピiegel, 2. Landrechtsbuch (fol. 40v). Nach Art. 66 § 2 Sachsenスピiegel, 2. Landrechtsbuch sind gemeingültige Friedenstage Mittwochabend bis Montagmorgen (Schott, Claudius Dieter [Hrsg.]: Eike von Repgow. Der Sachsenスピiegel. 3. Aufl. Zürich 1984, S. 153f., 395).
- 13 Art. 9 § 3 Sächsisches Weichbildrecht und Glosse (Daniels/Gruben: Weichbildrecht [wie Anm. 8], Sp. 77, 224f.); Deutsche Encyclopädie [wie Anm. 11], S. 64 (Gottesfriede); Krünitz, Johann Georg: Ökonomisch-technologische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte. Berlin 1845, 187. Teil, S. 633 (Treuga Dei); Köbler: LexEurRG [wie Anm. 8], S. 205 (Gottesfriede).
- 14 Glosse zu Art. 9 Sächsisches Weichbildrecht (Daniels/Gruben: Weichbildrecht [wie Anm. 8], Sp. 77, 224f.).
- 15 Brunner, Heinrich: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 2. Aufl. 1903, S. 17; Grimm, Jacob: Deutsche Rechtsaltertümer. Leipzig 4. Aufl. 1922, Bd. 2, S. 351f.; Künßberg, Eberhard Freiherr von: Rechtliche Volkskunde. Halle/S. 1936, S. 95f.; See, Klaus von: Altnordische Rechtswörter. Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen (= Boor, Helmut de/Kunisch, Hermann [Hrsg.]: Hermanea. Germanistische Forschungen n.F., Bd. 16). Tübingen 1964, S. 104.
- 16 Daniels/Gruben: Weichbildrecht [wie Anm. 8], Sp. 77; Künßberg: Volkskunde [wie Anm. 15], S. 108; Schönfelder, Albert: Die kirchliche Weihe der deutschen Ostseidlungsdörfer im Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch, Bd. 52 (1932), S. 500–02.
- 17 Vgl. Daniels/Gruben: Weichbildrecht [wie Anm. 8], Sp. 224f.
- 18 Lehmann-Brockhaus, Otto: Abruzzen und Molise. Kunst und Geschichte. München 1983, S. 358; Valente, Franco: Croci stazionarie nei luoghi antichi del Molise. Campobasso 2011 (<http://www.francovalente.it/2011/09/08/franco-valente-racconta-la-croce-di-roccamadolfo/>). Lehmann-Brockhaus hält die Kreuzsäulen für Grenzzeichen. In Italien bezeichnet man sie als *croci viarie* oder *croci stazionarie*, Wege- oder Stationskreuze.
- 19 Baudoin, Jacques: Croix du Massif Central. Nonette (Puy de Dôme) 2000, Kap. 2, La croix discoïdale.
- 20 Beyerle, Franz/Buchner, Rudolf (Hrsg.): Lex Ribvaria. Hannover 1954, S. 125 (Tit. 72 § 1), S. 129 (Tit. 77); Mayer, Ernst: Deutsche und französische Verfassungsgeschichte. Bd. 1–2. Leipzig 1899, Bd. 2, S. 214–18 (§ 50); Liebermann, Felix (Hrsg.): Die Gesetze der Angelsachsen. Bd. 2: Wörterbuch, Rechts- und Sachglossar. Halle/S. 1912, S. 674 f. (Straße); Künßberg: Volkskunde [wie Anm. 15], S. 102. Das Kreuz wurde offensichtlich erneuert.
- 21 LexMA [wie Anm. 9], Bd. 7 (1995), Sp. 1747f. (Send); Köbler: LexEurRG [wie Anm. 8], S. 537 (Sendgericht); Lüntzel, Hermann Adolf: Die ältere Diözese Hildesheim. Hildesheim 1837, S. 181, 330 (Anm. 17), 333; Machens, Joseph: Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Hildesheim–Leipzig 1920, S. 10f., 16–18, 20; Bertram, Adolf: Geschichte des Bistums Hildesheim. Hildesheim 1899, S. 27; Kroeschell, Karl: recht und unrechte der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens. Göttingen 2005, S. 138.

- 22 Feine, Hans Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. Köln–Wien 5. Aufl. 1972, S. 201–04.
- 23 Machens: Archidiakonate [wie Anm. 21], S. 25–31, 44–66.
- 24 Bertram: Bistum Hildesheim [wie Anm. 21], S. 28f., 122; Machens: Archidiakonate [wie Anm. 21], S. 10f., 16f.; Kroeschell: Rechtsgeschichte [wie Anm. 9], S. 128.
- 25 Lüntzel: Diöcese Hildesheim [wie Anm. 21], S. 329.
- 26 LexMA [wie Anm. 9], Bd. 9 (1998), Sp. 536f. (Zent, -gericht); Kroeschell: Rechtsgeschichte [wie Anm. 9], S. 196–99; Kroeschell: Rechtsgeschichte Niedersachsens [wie Anm. 21], S. 27–29, 96–99; Heydenreuter, Reinhard/Pledl, Wolfgang/Ackermann, Konrad: Vom Abbränder zum Zentgraf. Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern. München 2. Aufl. 2009, S. 233 (Zent).
- 27 Künßberg: Volkskunde [wie Anm. 15], S. 104.
- 28 Lüntzel: Diöcese Hildesheim [wie Anm. 21], S. 141, 244, 331; Hoffmann, Adolf: Die mittelalterlichen Steinkreuze, Kreuz- und Denkmäler in Niedersachsen. Hildesheim–Leipzig 1935, S. 4, 26; Müller, Werner/Baumann, Günther E. H.: Kreuzsteine und Steinkreuze in Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Vorhandene und verlorengegangene Rechtsmale und Memorialsteine (= Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Institut für Denkmalpflege (Hrsg.): Forschungen der Denkmalpflege in Niedersachsen, 5). Hameln 1988, S. 141 (Karte), 144f. (3824.8, 3824.9). Auf dem Standbein waren zwei kleine, jetzt verwitterte, scheibenartige Tatzenkreuze zu sehen. Das Kreuz steht nun an der Kirche, in die ein ähnliches Scheibenkreuz eingemauert ist (Müller/Baumann: Kreuzsteine, S. 139f. [3823.1]).
- 29 Hennig, Beate: Kleines Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Tübingen 2001, S. 92; Grimm: Rechtsaltermüter [wie Anm. 15], S. 470.
- 30 Lüntzel: Diöcese Hildesheim [wie Anm. 21], S. 138, 141, 180, 234, 236, 331; Luckwald: Ringkreuz [wie Anm. 2], S. 373; Müller/Baumann: Kreuzsteine [wie Anm. 28], S. 141 (3824.1). Das Kreuz steht heute am Dickkopfplatz (Müller, Werner: Denkmale in der Einheitsgemeinde Elze mit ihren Ortsteilen Esbeck, Mehle, Sehlde, Sorsum, Wittenburg und Wülfingen [= Schriftenreihe des Heimatmuseums Elze, Nr. 5]. Elze 2000, S. 1). Die Vorderseite ist jetzt verwittert.
- 31 Brüning, Kurt/Schmidt, Heinrich (Hrsg.): Handbuch der historischen Stätten. Niedersachsen und Bremen. Stuttgart 5. Aufl. 1986, S. 40 (Benthe); Luckwald: Ringkreuz [wie Anm. 2], S. 373 (Abb. 16); Müller/Baumann: Kreuzsteine [wie Anm. 28], S. 84–86 (3623.5–12). Ein Stein kam im 19. Jhd. hinzu. Die Steine stehen jetzt am Nordende des Benther Ortsgebiets „Sieben Trappen“ in einer Anlage.
- 32 Müller/Baumann: Kreuzsteine [wie Anm. 28], S. 251f. (4525.2+3).
- 33 Meyer, Herbert: Das Handgemal als Gerichtswahrzeichen des freien Geschlechts bei den Germanen. Weimar 1934, S. 61f.; Fröhlich, Karl: Zeugnisse mittelalterlichen Rechtslebens auf niederdeutschem Boden, in: Zeitschrift für niederdeutsche Volkskunde, Bd. 16 (1939), S. 165, 187 (Abb. 2); Fröhlich, Karl: Das Rätsel der Steinkreuze, in: Nachrichten der Gießener Hochschulgessellschaft, Bd. 19 (1950), S. 65, Tafel III (Abb. 9).
- 34 Leutsch, Karl Christian von: Markgraf Gero. Leipzig 1828, S. 177; Schlesinger, Walter: Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter. Bd. 1. Köln–Graz 1962, S. 159.
- 35 Kruehne, Max: Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld. Halle 1888, S. 657f.
- 36 Saal, Walter: Steinkreuze und Kreuzsteine im Bezirk Halle. Halle/Saale 1989, S. 22, Abb. 60.
- 37 Kuhfahl, Gustav Adolf: Die alten Steinkreuze in Sachsen. Dresden 1928, S. 38f. (Abb. 16), 216 (Nr. 93).
- 38 Eichler, Ernst/Walther, Hans: Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen. Bd. 2. Berlin 2001, S. 301; Meiche, Alfred: Historisch-topographische Beschreibung der Amtshauptmannschaft Pirna. Dresden 1927, S. 285f. (Röhrsdorf, Groß-); Großröhrsdorf (bei Liebstadt), Gerichtshandelsbücher des Rittergutes Weesenstein von 1556–1847 (<https://www.saechsische-gerichtsbuecher.de>); Rittergut Röhrsdorf, Gerichtsordnung aus dem Jahr ? (Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc 09903/29).
- 39 Azzola, Friedrich Karl: Zur Ikonographie des Kreuzes auf Kleindenkmälern des Hoch- und Spätmittelalters im deutschen Sprachraum, in: Zimmermann, Harald (Hrsg.): Deutsche Inschriften. Fachtagung für mittelalterliche und neuzeitliche Epigraphik. Worms 1986. Vorträge und Berichte (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Geistes- und Sozialwissenschaftliche Klasse,

- Bd. 12). Wiesbaden–Stuttgart 1987, S. 36–38, 40 (Abb. 58); Losch, Bernhard/Meier, Lina: Steinkreuze in Baden-Württemberg. Nachtrag zum Inventarband, in: Beiträge zur Volkskunde in Baden-Württemberg, Bd. 2 (1987), S. 261.
- 40 Angabe des Landesarchivs Baden-Württemberg, Landeskundliches Informationssystem (www.leo-bw.de).
- 41 Losch, Bernhard: Sühne und Gedenken. Steinkreuze in Baden-Württemberg. Ein Inventar (= Forschungen und Berichte zur Volkskunde in Baden-Württemberg, Bd. 4). Stuttgart 1981, S. 253 (Königsfeld im Schwarzwald I), 2. Pagierung, S. 55 (Abb. 430).
- 42 Baumgartner, Eugen: Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 39). Stuttgart 1907, S. 125–29; Krieg, Julius: Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 82). Stuttgart 1914, S. 15.
- 43 Baumgartner: Geschichte des Archidiakonats [wie Anm. 42], S. 125–27; Krieg: Kampf [wie Anm. 42], S. 16–19; Krieg, Julius: Die Landkapitel im Bistum Würzburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft, Bd. 28). Paderborn 1916, S. 18–21; vgl. auch Schöpf, Gregor: Historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Wirzburg. Hildburghausen 1802, S. 47f., 513–21).
- 44 Baumgartner: Geschichte des Archidiakonats [wie Anm. 42], S. 151–54; Krieg: Kampf [wie Anm. 42], S. 21–25.
- 45 Koeniger, Albert Michael: Die Sendgerichte in Deutschland. Bd. 1. München 1907, S. 130–36; Baumgartner: Geschichte des Archidiakonats [wie Anm. 42], S. 156f.; Kroeschell: Rechtsgeschichte [wie Anm. 9], S. 132f.
- 46 Kroeschell: Rechtsgeschichte [wie Anm. 9], S. 171–75.
- 47 Im 13. Jhd. sprachen die Archidiakone nur noch in geistlichen Sachen Recht, in geistlichen Strafsachen z.B. bei Gotteslästerung und Ehebruch (Krieg: Kampf [wie Anm. 42], S. 27, 38, 47, 49).
- 48 Knapp, Hermann: Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. Bd. I.1 u. I.2: Die Weistümer und Ordnungen der Würzburger Zenten. Bd. II: Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht. Würzburg 1907, Bd. I.1, S. 1f.; Schöpf: Beschreibung [wie Anm. 43], S. 604–19 (Beylage XIII).
- 49 Körner, Hans-Michael/Schmid, Alois (Hrsg.): Handbuch der historischen Stätten. Bayern II: Franken. Stuttgart 2006, S. 171 (Gerolzhofen); Schöpf: Beschreibung [wie Anm. 43], S. 514f., 606–09, 615; Birr, Christiane: Konflikt und Strafgericht. Der Ausbau der Zentgerichtsbarkeit der Würzburger Fürstbischöfe zu Beginn der frühen Neuzeit. Köln–Weimar–Wien 2002, S. 168, 194; Dorda, Maria: Das Gerichtswesen im zweigeteilten Dorf Grettstadt, in: Schweinfurter Mainleite. Zeitschrift des Historischen Vereins Schweinfurt e.V., 1988, H. II, S. 21–23.
- 50 Flurkarten der bayerischen Uraufnahme (1808–64); Körner/Schmid: Handbuch Bayern II [wie Anm. 49], S. 171 (Gerolzhofen).
- 51 Vogelfänger, Tobias: Nordrheinische Flurnamen und digitale Sprachengeographie. Köln–Weimar–Wien 2010, S. 204–07.
- 52 Köbler: LexEurRG [wie Anm. 8], S. 226 (Hegung); Künßberg: Volkskunde [wie Anm. 15], S. 95f.; Knapp: Zenten [wie Anm. 48], Bd. II, S. 371.
- 53 Dorsch, Mario: Verschwundene mittelalterliche Siedlungen – Wüstungen zwischen Steigerwald, Main und der Volkach. Haßfurt 2003, S. 50–52; Topographischer Atlas vom Königreich Bayern (1:25.000) (ab 1817), Urpositionsblätter von Sulzheim (1848) und Schwebheim (1841); Flurkarte der bayerischen Uraufnahme (1808–64), Flurkarte von Weyer-Untereuerheim.
- 54 Schöpf: Beschreibung [wie Anm. 43], S. 606; Knapp: Zenten [wie Anm. 48], Bd. I.1, S. 620; Weiß, Hildegard: Die Zisterzienserabtei Ebrach. Eine Untersuchung zur Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Dorfgemeinde im fränkischen Raum. Stuttgart 1962, S. 26, 84–91, 86 (Anm. 441), 88.
- 55 Weiß: Ebrach [wie Anm. 54], S. 21, 98 (Anm. 516) und Karte.
- 56 Dorsch: Wüstungen [wie Anm. 53], S. 50; Staatsarchiv Bamberg Rep. 145, 240–254 (I S. 141f.).
- 57 Knapp: Zenten [wie Anm. 48], Bd. I.1, S. 620, Bd. II, S. 78f., 182.
- 58 Ebd., Bd. I.1, S. 622, 640.
- 59 Ebd., Bd. II, S. 529f.
- 60 Ebd., Bd. I.1, S. 630.

- 61 Koppelt, Hans/Grosch, Friedrich: Bildstöcke und Steinkreuze. Landkreis Schweinfurt. I. Teil Raum Gerolzhofen, in: Deutsche Steinkreuzforschung, Heft 3 (1975), S. 31, 34 (Nr. 14).
- 62 Treutwein, Karl: Unterfranken. Nürnberg 2. Aufl. 1967, S. 256; Koppelt: Bildstöcke [wie Anm. 61], S. 127 (Nr. 16).
- 63 Flurkarte von Kleinrheinfeld der bayerischen Uraufnahme (1808–64).
- 64 Treutwein: Unterfranken [wie Anm. 62], S. 256; Knapp: Zenten [wie Anm. 48], Bd. I.1, S. 8, Bd. I.2, S. 934f.
- 65 Knapp: Zenten [wie Anm. 48], Bd. I.1, S. 315; Treutwein: Unterfranken [wie Anm. 62], S. 230; Hoppe, Werner F.: Flurdenkmäler im Landkreis Haßfurt am Main. Haßfurt 1968, S. 52 (Nr. 9), 107f. (Nr. 3), siehe a. S. 108 (Nr. 5). Das Ringkreuz hat Ähnlichkeit mit dem von Brunkensen, das an der dortigen Martinskirche steht.
- 66 Knapp: Zenten [wie Anm. 48], Bd. I.1, S. 319; Flurkarte von Eltmann der bayerischen Uraufnahme (1808–64).
- 67 Ebd., Bd. I.1, S. 321.
- 68 Ebd., Bd. I.1, S. 340.
- 69 Meyer: Handgemal [wie Anm. 33], S. 85f.; Künßberg: Volkskunde [wie Anm. 15], S. 103.
- 70 Hoppe: Flurdenkmäler [wie Anm. 65], S. 52 (Nr. 2), 62 (Nr. 10). Das Kreuz steht nahe der Staatsstraße 2274.
- 71 Knapp: Zenten [wie Anm. 48], Bd. I.1, S. 583.
- 72 Ebd., Bd. I.1, S. 430.
- 73 Flurkarten von Gerolzhofen und Volkach der bayerischen Uraufnahme (1808–64); Birr: Konflikt [wie Anm. 49], S. 168, 194.
- 74 Heidelberger Bilderhandschrift zu Art. 66 § 1 Sachsenrspiegel 2. Landrechtsbuch (fol. 11r); Oldenburger Bilderhandschrift zu Art. 35 § 1 Sachsenrspiegel 1. Landrechtsbuch (fol. 22v);
- Gerth, Sven: Über Pflug- oder Ackerreuten und Rindenschäler auf Steinkreuzen und Kreuzsteinen, in: Pomniki dawnego prawa, Bd. 1 (2008), S. 25–29.
- 75 Künßberg: Volkskunde [wie Anm. 15], S. 145–47; Rühl, Eduard: Kulturkunde des Regnitztales und seiner Nachbargebiete von Nürnberg bis Bamberg aufgezeigt an Kulturdenkmälern. Bamberg 3. Aufl. 1932, ND Nürnberg 1982, S. 38 („Bauernwappen“); Walter, Max: Vom Steinkreuz zum Bildstock. Ein Beitrag zur bairischen Steinkreuzforschung, in: Vom Bodensee zum Main. Heimatblätter, Nr. 25 (1923), S. 26 (Anm. 1); Azzola, Friedrich Karl/Borrmuth, Heinz: Der Pflug als Zeichen bäuerlichen Standes auf Steinkreuzen und anderen Kleindenkmälern, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften. Bd. 2 (1977), S. 207–14; Losch: Sühne [wie Anm. 41], S. XVII; Müller/Baumann: Kreuzsteine [wie Anm. 28], S. 135 (Nr. 3822.1), 199f. (Nr. 4122.2). Pflugschar und Pflugsech sind auf Papierseiegeln steirischer Bauern in Urkunden des Klosters Admont häufig.
- 76 Dill, Karl: Kleindenkmäler im Landkreis Bayreuth (= Schriftenreihe des Landkreises Bayreuth, Bd. 2). Bayreuth 1984, S. 91 (Nr. 574). Die Ritzzeichnung befindet sich rechts neben der Bank.
- 77 Reitzenstein, Wolf-Arnim Freiherr von: Lexikon fränkischer Ortsnamen. Herkunft und Bedeutung. München 2009, S. 148 (Mistelbach); Malter, Wilhelm (Hrsg.): Oberfranken-Ost. Heroldsberg 2. Aufl. 1984, S. 61f. (Mistelbach).
- 78 Meyer: Handgemal [wie Anm. 33], S. 165; Fröhlich: Zeugnisse [wie Anm. 33], S. 165, 187 (Abb. 2); Fröhlich: Rätsel [wie Anm. 33], S. 65, Tafel III (Abb. 9).